

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 30. Dezember 1904.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Infertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

B e k a n n t m a c h u n g .

Für den Marktort Groß-Strehli sind die für das Jahr 1905 angeordneten Kram- und Viehmärkte auf folgende Tage verlegt worden:

I. Kram- und Viehmärkte: den 11. Januar, 5. Juli, 11. Oktober. **II. Viehmärkte:** den 28. Februar, 23. Mai, 22. August, 14. November.

Doppel, den 16. Dezember 1904.

Der Regierungs-Präsident.

Zur Vermeidung von Verzögerungen, die bei der Prüfung der **lets eilig zu behandelnden** Anträge auf Gewährung der Veteranenbeihilfe durch die Vervollständigung unzureichender Unterlagen und durch die Anstellung überflüssiger Ermittlungen entziehen, mache ich die Ortspolizeibehörden auf einige Gesichtspunkte aufmerksam, die bei der Ausfüllung des vorgezeichneten Fragebogens besonders zu beachten sind.

1. Die **Feldzugsteilnahme** ist die wesentlichste Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe und deshalb besonders genau zu prüfen. Regelmäßig wird der erforderliche Nachweis durch die von dem Antragsteller vorgelegten oder eingeforderten Militärpapiere, Besigzeugnisse über Kriegesdenkmünzen usw. ohne weiteres erbracht sein. Die Besetzung der Denkmünzen selbst hat keinen Wert und ist deshalb zu unterlassen. Im übrigen weise ich

a) wegen der Feldzugsteilnehmer von 1848/49 auf die Ministerial-Erlasse vom 6. 2. 1896 — I B 1024 — und 1. 2. 1902 — III 3671.

b) hinsichtlich der übrigen Feldzugsteilnehmer darauf hin, daß aus dem rechtmäßigen Besitze des Erinnerungsbrennens von 1866 und der Kriegesdenkmünze von 1870/71 für **Kombattanten** ohne weiteres die Feldzugsteilnahme zu folgern ist, während beim Nichtbesitz dieser Denkmünzen oder anderer **Kriegsauszeichnungen** der erforderliche Nachweis in anderer Weise zu erbringen ist.

2. Die **dauernd gänzliche Erwerbsunfähigkeit** ist stets durch ärztliche Zeugnisse oder die vorgezeichnete Bescheinigung der zuständigen Ortsbehörde, bei deren Erteilung aber mit **großer Vorsicht** zu verfahren ist, zu belegen. Derartige Zeugnisse können übrigens als zutreffend nicht angesehen werden, wenn der Antragsteller nachweislich durch eigene Arbeitsleistung noch einen erheblichen Verdienst erzielt. Etwaige Widersprüche, die in dieser Beziehung eine Vergleichung der stets beizufügenden Steuerlistenauszüge mit der Antwortung der Frage 7 des Fragebogens ergibt, sind aufzuklären, bevor mir der Antrag vorgelegt wird.

Durch den Bezug der Invalidenrente ist der erforderliche Nachweis nicht ohne weiteres erbracht, da die Invalidenrente schon dann gewährt wird, wenn die Erwerbsunfähigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (vergl. §§ 15 und 5 des Invalidenversicherungsgesetzes), während für die Bewilligung der Veteranenbeihilfe die **dauernd gänzliche Erwerbsunfähigkeit** vorgeschrieben ist.

Daraus folgt andererseits, daß die Veteranenbeihilfe regelmäßig nicht bewilligt werden kann, wenn der Anspruch auf Invalidenrente lediglich aus dem Grunde abgelehnt worden ist, weil der Antragsteller noch nicht erwerbsunfähig im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes ist. Es ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob der Antragsteller einen Anspruch auf Invalidenrente hat, ob er diesen Anspruch schon geltend gemacht hat und aus welchem Grunde er abgelehnt worden ist. Zutreffendensfalls ist der Antragsteller zu veranlassen, **zunächst** die Gewährung der Invalidenrente zu beantragen. Erst nach Abschluß dieses Verfahrens kann dem Antrag auf Gewährung der Veteranenbeihilfe Fortgang gegeben werden, falls er sich dann noch dazu eignet.

3. In Bezug auf die **Prüfung der Hilfsbedürftigkeit** bemerke ich folgendes: Eine bestimmte Beschränkung darüber, bis zu welchem jährlichen Einkommen Hilfsbedürftigkeit noch angenommen werden kann, besteht nicht und ist insbesondere die auf Grund von Reichstagsverhandlungen vielfach irrtümlich angenommene Grenze (bis zu 600 Mark) keinesfalls maßgebend. Die Hilfsbedürftigkeit ist vielmehr nach Lage der besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles genau zu prüfen. Dabei darf unter anderem die Unterstützungsfähigkeit der Kinder, namentlich der unverschuldeten Kinder, nicht außer Acht gelassen werden. Es sind deshalb die in dem Haushalt der Eltern lebenden Kinder unter Angabe ihres Einkommens in dem Fragebogen genau zu bezeichnen.

Wenn die Hilfsbedürftigkeit durch Krankheit begründet wird, so muß der jährliche Betrag der Arzt- und Arzneikosten wenigstens schätzungsweise angegeben werden.

4. **Ausschließungsgründe** sind nicht nur gerichtliche Bestrafungen, sondern nach Artikel III § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1895

- a) **der Bezug von Pensionen usw. aus Reichsmitteln.** Es ist deshalb bei laufenden Unterstützungen anzugeben, aus welchem Fond sie bezogen werden.
- b) **unwürdige Lebensführung**, also z. B. auch Trunksucht und dergleichen. Wenn ein Antragsteller gerichtlich bestraft ist, so ist ein Strafregister-Auszug und eine Äußerung darüber erforderlich, ob der Antragsteller trotzdem der Beihilfe als würdig anzusehen ist. Aber auch wenn gerichtliche Bestrafungen nicht vorliegen, darf eine Äußerung über die Würdigkeit des Antragstellers nie fehlen.
- c) **Der Nichtbesitz des deutschen Indigenats.** In zweifelhaften Fällen ist also stets erst festzustellen, ob der Antragsteller deutscher Reichsangehöriger ist.

5. Falls der **Name des Antragstellers** in den Anlagen verschieden angegeben ist, muß die richtige Schreibweise und unter Umständen auch die Identität des Antragstellers vor Einreichung des Antrages festgestellt werden.

6. Ebenso ist der **Tag der Geburt** des Antragstellers in zweifelhaften Fällen durch Einforderung einer Geburtsurkunde festzustellen, die den Anlagen beizufügen ist.

Groß-Strehlitz, den 27. Dezember 1904.

Der Königliche Landrat.

Die Ortspolizeibehörden, Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises mache ich auf die im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln enthaltene Anweisung betreffend das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden (§§ 57 bis 64 des Invalidentversicherungsgesetzes) Sonderbeilage zum Amtsblatt — Stück 51 — hierdurch auch besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 21. Dezember 1904.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich binnen 3 Tagen anzuzeigen, ob das Fahndungs- und Zentralpolizeiblatt oder eins dieser Blätter gehalten wird.

Groß-Strehlitz, den 23. Dezember 1904.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Kreisblatt Stück 40 pro 1903 Seite 263 No. 16 Stück 5 pro 1904 Seite 27. No. 7 bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Kreises, daß der Zigarrenarbeiter August Dänemann und der Schuhmacher Karl Steinberg ermittelt sind.

Groß-Strehlitz, den 23. Dezember 1904.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Johann Domin in Deschowitz zum Gemeindevorsteher, des Hüttenmeisters a. D. Berthold Lober, des Bauers Peter Bick II ebendasselbst zu Schöffen und die Wahl des Bauers Albert Dambies zum Schöffensstellvertreter für die Gemeinde Deschowitz.

Groß-Strehlitz, den 16. Dezember 1904.

Bestellt der Lehrer Franz Naasigroch in Wierchlesch zum Gemeinde- und Dorfgerichtsschreiber für die Gemeinde Wierchlesch.

Groß-Strehlitz, den 22. Dezember 1904.

Bestätigt die Wahl des Bauers Franz Angol in Krempa zum Gemeindevorsteher für die Gemeinde Krempa.

Groß-Strehlitz, den 21. Dezember 1904.

Der Königliche Landrat von Alten.

Die Dienststunden der königlichen Kassen für den Verkehr mit dem Publikum sind von der königlichen Regierung auf die Zeit von **8—1 Uhr Vormittags** festgesetzt. Nur in der ersten Woche eines jeden Vierteljahres werden die Dienststunden auch auf die Zeit von **3—4 Uhr Nachmittags** ausgedehnt. Die Kassenschalter können, soweit notwendig, auch in der ersten Woche eines jeden anderen Monats **Nachmittags von 1—4 Uhr** erhoben werden. Wegen der Vorbereitung zur Kassenrevision, bezw. wegen der Jahresabschlussarbeiten können die Kassen am vorletzten Werktag eines jeden Monats, bezw. an den dem letzten Werktag des Monats April jeden Jahres vorhergehenden 3 Tagen **geschlossen**. Am Tage der Kassenrevision wird die Kasse von **9 1/2 Uhr Vormittags** offen gehalten.

Die Ablieferung der Steuern hat in den Tagen vom **17. bis 22. eines jeden zweiten Quartalsmonats** in der im Kreisblatt für 1895 Seite 273/4 näher bezeichneten Weise zu erfolgen.

Groß-Strehlitz, den 16. Dezember 1904.

Königliche Kreiskasse.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz leiht Gelder unter nachstehenden Bedingungen aus:

- I. Gegen hypotheekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
- II. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypotheekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreisangehörige für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten

III. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken- oder Grundschuldforderungen mit pupillarischer Sicherheit oder von Zahlerpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder von dem Preussischen Staate emittirt oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgehelt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken- und Grundschuldforderungen müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgehelt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

IV. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk. 4½ Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 5 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtskunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vorm. von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Nochtage, sowie an den Nachmittagen des 7. und 21. jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Sollen diese letzteren Tage auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehly, den 22. November 1904.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per							
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Süßbohnen		Linsen		Kartoffeln		Gett	Stroh	Butter	Öl
		M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.	M. st.	M. pf.
Groß-Strehly am 20. Dezember 1904.	Höchster Niedrigster	17 60 15 40	13 50 12 20	15 30 13 —	14 — 13 —	20 — 18 50	21 70 18 50	31 — 28 00	5 00 5 50	10 00 9 50	30 — 27 —	2 80 2 60	5 60 5 40								
Hesi am 23. Dezember 1904.	Höchster Niedrigster	17 80 15 60	13 60 12 20	15 30 13 00	14 00 13 00	— — — —	— — — —	— — — —	6 00 5 00	10 00 9 00	30 00 24 00	2 80 2 60	5 60 5 40								
Lejgnitz am 20. Dezember 1904.	Höchster Niedrigster	17 30 16 00	13 60 12 60	15 50 13 50	13 00 12 00	20 — 19 —	— — — —	— — — —	5 00 4 00	9 50 8 40	28 — 25 —	2 40 2 20	4 80 4 40								

Anzeigen.

Die Herrn Carl Glania in Ottmuth zugefügte **Beleidigung** widerlese ich und leiste hierdurch **Abbitte**.

R. Mnich.



Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Arbeiter **Josef Knoppke** unbekanntes Aufenthalts geboren 21. November 1850 in Mokolobyn, Kreis Groß-Strehly welcher sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen Diebstahls im Rückfall verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängnis abzuliefern, sowie zu den hiesigen Akten 3 J. Nr. 998/04 sofort Mitteilung zu machen.

Gleiwitz, den 16. Dezember 1904.

Der Königliche Erste Staatsanwalt.

Beschreibung: Alter: 54 Jahre. Größe 1 m 72 cm. Statur: mittel. Haare: grau. Augen: grau. Bart: Backenbart. Gesicht: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Sprache: Deutsch und polnisch.

Für den Markort Groß-Strehly sind die für das Jahr 1905 angelegten Kram- und Viehmärkte auf folgende Tage verlegt worden:

1. **Kram- und Viehmärkte:**

den 11. Januar, den 5. Juli, den 11. Oktober.

2. **Viehmärkte:**

den 28. Februar, den 23. Mai, den 22. August 14. November.

Groß-Strehly, den 23. Dezember 1904.

Der Magistrat.



Lederwaren:

Portemonnaies,
Cigarren- und
Cigarettentaschen,
Recessaires,
Briestaschen
 um damit zu räumen zu
Spottpreisen.
G. Hübner,
 Papierhandlung.



Vermessungs- und kulturtechnisches Bureau

H. Nebo

vereideter Landmesser und Kulturtechniker

Oppeln, Ring Nr. 10

empfiehlt sich zur Ausführung aller ins Fach schlagenden Arbeiten.

Vermessungsarbeiten

für Katasterzwecke einschl. Beschaffung des Auflassungsmaterials, Grenzfeststellungen, Gutsmessungen und Anfertigung von Gutsarten, Nivellements zc. werden sofort unter mäßigen Beinen ausgeführt.

Drainagen

(Projekt und Ausführung) werden unter den günstigsten Bedingungen übernommen.

Die bei uns eingezahlten Spareinlagen werden vom
 1. Januar 1905 ab mit 4 Prozent verzinst.

Ausgenommen hiervon ist der Checkverkehr.

Groß-Strehlitzer Darlehns-Kassenverein

G. m. n. S.

in Groß-Strehlitz.



Lanolin-
seife mit dem

Pfeilring.

Preis 25 Pfg.

Rein, mild, neutral.

Eine Fettseife ersten Ranges.

Lanolinfabrik Martinikenfelde.

Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die
 Marke Pfeilring.

Kontobücher,

Foliobücher, Strazzen, Hauptbücher, Cassabücher,

Copierbücher, Copierpressen,

Briefordner und Ersatzmappen verschiedener Systeme,

sowie alle übrigen Contorbedarfsartikel sind in großer Auswahl vorrätig

G. Hübner, Papierhandlung.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inzeratenteil G. Hübner

Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.